Allgemeine Begründung zur Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Juli 2021

Zu Artikel 1 Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 1

Im bisherigen Absatz 5 wurde die landesrechtliche Umsetzung der sogenannten Bundesnotbremse aus § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Nach Auslaufen der Bundesnotbremse gemäß § 28b Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes zum 30. Juni 2021 war die Regelung nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Zu § 2

Der in der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 1 beinhaltete Verweis auf § 28b Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes wird ebenfalls wegen des Auslaufens der sogenannten Bundesnotbremse gem. § 28b Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes zum 30. Juni 2021 gestrichen. Zudem wurde die bundesrechtliche SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung seit der letzten geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung neu erlassen, so dass die Verweisung angepasst werden musste.

Zu § 5

Mit der vorgenommenen Ergänzung des Absatzes 4a dürfen nunmehr in der Inzidenzstufe 1 auch in geschlossenen Räumlichkeiten, die auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, Beschäftigte, die keinen Kontakt mit diesen Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern haben, auf das Tragen einer Maske verzichten.

Zu § 7

Mit den Änderungen in Absatz 1 sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 wird der Verweis auf § 28b des Infektionsschutzgesetzes (sogenannte Bundesnotbremse) gestrichen, da diese Vorschrift mit dem 30. Juni 2021 nicht mehr gilt.

Zu § 11

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wurde bei dem Hinweis auf eine ab dem 7. Juni 2021 geltende Regelung wegen Zeitablaufs das Datum gestrichen.

Zu § 12

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird die Anwendbarkeit der Regelungen bisher für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie für Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung in oder von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe entsprechend auch auf Betreuungsangebote, die unmittelbar von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder in Kooperation mit ihnen für die Kinder ihrer Beschäftigten erbracht werden, erweitert.

Zu § 15

Mit der in Absatz 4 neu eingefügten Nummer 1a wird in Kreisen und kreisfreien Städten in der Inzidenzstufe 1 aufgrund der günstigen Infektionsentwicklung der Vereinssportbetrieb während der Zeiten, in denen die Einrichtung ausschließlich für den Vereinssportbetrieb genutzt wird, auch ohne Negativtestnachweis zulässig. Schon die Vereinszugehörigkeit sichert eine überschaubare Teilnehmergröße sowie die gute Rückverfolgbarkeit und Organisation der Abläufe, so dass auf die Testnachweise verzichtet werden kann, ohne das Infektionsrisiko hierdurch angesichts der geringen Infektionszahlen deutlich zu vergrößern.

Zu Artikel 2 Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu§1

Die bevorstehenden Sommerferien machten die Regelung der Testpflicht sowie die Ausstellung der Testnachweise für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern während der Ferien erforderlich. Durch die mit Absatz 2g neu eingefügte Regelung können die auch in diesem Rahmen erforderlichen Tests einschließlich der Ausstellung von Testnachweisen auch als von den verantwortlichen Betreuungskräften beaufsichtige Selbsttests gemäß § 7 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung durchgeführt werden. Klargestellt wird für diese Betreuungsangebote der Umgang mit positiven Testergebnissen. Auch die für das Angebot während der Schulferien verantwortlichen Personen müssen die zuständige örtliche Gesundheitsbehörde unmittelbar über positive Testergebnisse informieren.

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die bundesrechtliche SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde seit der letzten geltenden Fassung der Coronabetreuungsverordnung neu erlassen, so dass die Verweisung angepasst werden muss.

Die anstehenden Betreuungsangebote während der Sommerferien haben auch eine Änderung des Absatzes 4 erforderlich gemacht. So ist die Entscheidungsbefugnis über die Vereinbarkeit der Maskenpflicht mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen

Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten nicht nur einer Lehrkraft, sondern auch den in den Ferien vornehmlich anwesenden Betreuungskräften übertragen.

Zu§2

Mit der Änderung durch die 31. Mantelverordnung wird die Änderung des § 5 Coronaschutzverordnung nachvollzogen, wonach unter freiem Himmel grundsätzlich keine Maskenpflichten mehr bestehen. Somit wird auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung beim Aufenthalt im Freien, insbesondere also auf dem Außengelände des jeweiligen Kindertagesbetreuungsangebots, für die Beschäftigten bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Inzidenzstufen 1 und 2) und für die übrigen erwachsenen Personen bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 (Inzidenzstufe 1) die Maskenpflicht aufgehoben.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 wird die Maskenpflicht außerdem für die Beschäftigten, zum Beispiel bei Teambesprechungen, aufgehoben, wenn sich maximal fünf Beschäftigte gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Im Übrigen gilt die Maskenpflicht weiterhin nur im Umgang zwischen erwachsenen Personen bei Unterschreiten des Mindestabstands. Kinder bis zum Schuleintritt sind generell von der Maskenpflicht in der Kindertagesbetreuung ausgenommen.

Zu§3

Im bisherigen § 3 wurde die landesrechtliche Umsetzung der sogenannten Bundesnotbremse aus § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes, konkret die bedarfsorientierte Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung geregelt. Nach Auslaufen der Bundesnotbremse gemäß § 28b Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes zum 30. Juni 2021 war die Regelung nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu§4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bundesrechtliche SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde seit der letzten geltenden Fassung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung neu erlassen, so dass die Verweisung in Satz 1 angepasst werden musste.

Zu § 21

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.

Zu Artikel 4

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft

Zu § 7

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.